

KONZERNBILANZ UND KONZERN-GEWINN- UND  
VERLUSTRECHNUNG

**ABEKING & RASMUSSEN  
SCHIFFS- UND YACHTWERFT SE,  
LEMWERDER**

zum 31. Dezember 2023

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

10001 23 40255

Nicht unterschriebenes  
UNVERBINDLICHES LESEEXEMPLAR  
Nur für den Auftraggeber,  
nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.  
ÄNDERUNGEN bis zur endgültigen  
Berichtsabfassung VORBEHALTEN!

**ABEKING & RASMUSSEN Schiffs- und Yachtwerft SE,  
Lemwerder**

**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, 2022 und 2021**

**Aktiva**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	932.483,00	1.119.476,00	1.203.939,00
II. Sachanlagen	35.692.078,49	37.593.308,02	38.610.802,05
III. Finanzanlagen	<u>9.103.072,04</u>	<u>9.081.938,88</u>	<u>9.079.349,00</u>
	<u>45.727.633,53</u>	<u>47.794.722,90</u>	<u>48.894.090,05</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.761.795,73	10.817.280,61	8.357.404,52
2. Unfertige sowie noch nicht abrechenbare Erzeugnisse und Leistungen	216.382.894,47	297.738.856,95	193.432.737,78
3. Geleistete Anzahlungen	162.664.865,47	192.676.294,89	126.723.250,61
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-390.809.555,67</u>	<u>-501.232.432,45</u>	<u>-328.513.392,91</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.543.814,02	837.155,49	4.181.881,37
2. Sonstige Vermögensgegenstände	13.123.531,33	12.398.790,04	13.303.199,09
	<u>18.667.345,35</u>	<u>13.235.945,53</u>	<u>17.485.080,46</u>
III. Wertpapiere			
Sonstige Wertpapiere	0,00	0,00	6.736.931,80
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>48.979.974,45</u>	<u>69.176.006,87</u>	<u>190.123.537,14</u>
	<u>67.647.319,80</u>	<u>82.411.952,40</u>	<u>214.345.549,40</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
	<u>830.461,77</u>	<u>638.849,23</u>	<u>598.014,33</u>
	<u>114.205.415,10</u>	<u>130.845.524,53</u>	<u>263.837.653,78</u>

	<b>Passiva</b>		
	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	18.000.000,00	18.000.000,00	18.000.000,00
II. Kapitalrücklage	6.000.000,00	6.000.000,00	6.000.000,00
III. Gewinnrücklagen	57.356.327,40	57.356.327,40	57.356.327,40
IV. Konzernbilanzverlust	-15.818.628,36	-18.629.448,24	-24.068.335,29
	<u>65.537.699,04</u>	<u>62.726.879,16</u>	<u>57.287.992,11</u>
<b>B. Sonderposten für Zuwendungen</b>			
Investitionszuschüsse	<u>223.002,86</u>	<u>385.146,09</u>	<u>516.457,74</u>
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.224.811,00	1.289.843,00	1.291.881,00
2. Steuerrückstellungen	77.319,55	0,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>19.708.854,79</u>	<u>15.962.914,45</u>	<u>16.716.981,34</u>
	<u>21.010.985,34</u>	<u>17.252.757,45</u>	<u>18.008.862,34</u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.000.000,00	3.000.609,03	4.000.000,00
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.335.047,59	38.639.615,43	170.519.705,92
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.662.792,12	6.840.264,03	11.195.501,01
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.415.623,17	1.965.584,04	2.309.134,66
	<u>27.413.462,88</u>	<u>50.446.072,53</u>	<u>188.024.341,59</u>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>20.264,98</u>	<u>34.669,30</u>	<u>0,00</u>
	<u>114.205.415,10</u>	<u>130.845.524,53</u>	<u>263.837.653,78</u>



**ABEKING & RASMUSSEN Schiffs- und Yachtwerft SE,  
Lemwerder**

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023, 2022 und 2021**

	2023 EUR	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	419.678.244,25	15.608.234,14	48.550.253,79
2. Bestandsveränderung	-69.767.862,04	138.575.042,17	97.841.369,62
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	84.572,45	28.583,39	87.848,25
4. Sonstige betriebliche Erträge	12.957.416,28	94.739.094,12	13.136.734,63
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	-114.482.604,78	-64.161.658,66	-36.714.995,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-146.986.595,72	-55.722.956,03	-53.471.497,53
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-33.908.332,76	-33.441.570,35	-32.081.442,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-7.819.104,23	-6.820.682,65	-6.345.665,65
7. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.159.571,00	-5.325.189,74	-5.221.442,98
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-11.576.827,00	-34.268.923,00	-17.489.900,00
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-41.166.863,67	-43.751.424,35	-23.998.770,15
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	18.964,78
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.278.063,33	99.467,53	143.195,83
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-2.709,00	0,00	-37.004,60
12. Ergebnis aus Anteilen an assoziierten Unternehmen	23.842,16	2.589,88	2.628.081,80
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-108.692,71	-87.700,50	-200.291,23
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-195.918,03	6.915,48	-17.616,42
15. Ergebnis nach Steuern	2.847.057,53	5.479.821,43	-13.172.177,48
16. Sonstige Steuern	-36.237,65	-40.934,38	-74.679,08
17. Konzernjahresergebnis	2.810.819,88	5.438.887,05	-13.246.856,56
18. Verlustvortrag	-18.629.448,24	-24.068.335,29	-10.821.478,73
19. Konzernbilanzverlust	<b>-15.818.628,36</b>	<b>-18.629.448,24</b>	<b>-24.068.335,29</b>

Die obigen Konzernbilanzen bzw. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen der ABEKING & RASMUSSEN Schiffs- und Yachtwerft SE stimmen mit den von uns geprüften und am 7. Mai 2024 bzw. 11. Mai 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Konzernabschlüssen der ABEKING & RASMUSSEN Schiffs- und Yachtwerft SE zum 31. Dezember 2023 bzw. zum 31. Dezember 2022 überein.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**FIDES Treuhand GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37  
28195 Bremen  
Tel. +49 421 3013-0  
[bremen@fides-online.de](mailto:bremen@fides-online.de)

**Zweigniederlassung Hamburg**  
FIDES Kemsat  
Am Kaiserkai 60  
20457 Hamburg  
Tel. +49 40 23631-0  
[hamburg@fides-online.de](mailto:hamburg@fides-online.de)

**Zweigniederlassung Hannover**  
Bornumer Straße 4-6  
30449 Hannover  
Tel. +49 511 4388-0  
[hannover@fides-online.de](mailto:hannover@fides-online.de)

**Zweigniederlassung Bremerhaven**  
Kaistraße 5-6  
27570 Bremerhaven  
Tel. +49 471 92445-0  
[bremerhaven@fides-online.de](mailto:bremerhaven@fides-online.de)

**Zweigniederlassung Osnabrück**  
FIDES Rudel Schäfer  
Friedrich-Janssen-Straße 1  
49076 Osnabrück  
Tel. +49 541 35833-40  
[osnabrueck@fides-online.de](mailto:osnabrueck@fides-online.de)

**Zweigniederlassung Berlin**  
Friedrichstraße 88  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 408173-328  
[berlin@fides-online.de](mailto:berlin@fides-online.de)

[www.fides-online.de](http://www.fides-online.de)

